

RS Vwgh 1998/11/10 97/11/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

WehrG 1990 §36a Abs1 Z2;

ZDG 1986 §13 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Hat ein Zivildienstpflichtiger (Wehrpflichtiger) bereits vor Erfüllung der ihn treffenden Dienstleistungspflicht seine berufliche Existenz zu verwirklichen begonnen, so können die durch die Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit infolge der zivildienstbedingten (präsenzdienstbedingten) Abwesenheit verursachten wirtschaftlichen Rückschläge nicht die besondere Rücksichtswürdigkeit geltend gemachter wirtschaftlicher Interessen begründen (Hinweis E 23. 4. 1996, 95/11/0399).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110293.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at